

sicht auf desselben Vollziehung, mit dem Auftrage und der Begwältigung zugestellt, die speciale Pflichtordnung für den Forstinspektor, den Forstmeister, und die Förster zu entwerfen, denselben bekannt zu machen, durch das Mittel Ihres Domainen-Departements, die dießfalls erforderlichen Dispositionen zu treffen, und dem Kleinen Rathe alljährlich über den Zustand des Forstwesens in unserm Kanton eine summarische Uebersicht und Bericht zu allfällig weiterer angemessen erachten, der Verfügung vorzulegen.

Erneuerte Publikation vom 4ten Februar,
betreffend die Abschälung und Verbrennung der Rinde des von dem Borkenkäfer angesteckten Holzes.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich entbieten unsern lieben Mitbürgern unsern freundlichen geneigten Willen, und geben ihnen hiermit Folgendes zu vernehmen:

So wie wir mit Wohlgefallen vernommen haben, daß die meisten Gemeinden, deren Waldungen von dem schrecklichen Uebel des Borkenkäfers angesteckt sind, sich angelegen seyn lassen,

unserer Verordnung vom 4ten Oktober 1803. zufolge, an der Ausrottung desselben zu arbeiten; so gereicht es uns hingegen zu nicht geringem Mißbelieben, daß in vielen Gemeinden, der im 5. Artikel, §. 2. obiger Verordnung enthaltenen Vorschrift, wegen sorgfältiger Abschälung und Verbrennung der Rinde von dem angestockten Holz, kein satzames Genügen geleistet wird.

Da nun, ohne genaue Beobachtung dieser vorgeschriebenen Sorgfalt, alle übrigen Vorsichtsmaassregeln zu nichts dienen, und ohne dieselbe diese verderbliche Landplage schlechterdings nicht ausgerottet werden kann; so wiederholen wir anmit unsern wohlmeinenden, aber zugleich ernstlichen Befehl, daß von jedem gefälltten Holzstamme, es mag solcher zu Bau- Stükel- oder Brennholz bestimmt seyn, der sich auch nur im geringsten vom Borkenkäfer wirklich angestockt findet, sogleich die Rinde sorgfältig abgeschält, und letztere ohne Verschub auf dem Platze, mit gehöriger Sorgfalt zu Asche verbrannt werde, und daß das nämliche Abschälen und Verbrennen der Holzrinde auch mit den stehenbleibenden Wurzelstöcken der abgeschlagenen Holzstämme vorgenommen werde; alles auf diejenige Weise, wie von den, zur Visitation verordneten, Forstbeamten den Förstern dießfalls die nähere Anleitung mündlich an Ort und Stelle bereits ertheilt worden ist.

Für diejenigen Gemeinden, welche bey der betreffenden obrigkeitlichen Commission die besondere Bewilligung nachgesucht haben, das angestechte Holz unentrindet nach Hause schaffen zu dürfen, sind alle diejenigen Vorschriften, Bedinge und Vorsichtsmaassregeln auf das pünktlichste zu befolgen, welche in der diesfälligen, ihnen schriftlich zur Hand gestellten, Verordnung enthalten sind.

Den sämtlichen Gemeindevorständen, Gemeindevorräthen und Förstern wird andurch neuerdings auf das nachdrücklichste, und bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, auf die Vollziehung der, auf den Vorkenkäfer Bezug habenden Verordnungen mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu wachen, und die Saumseligen noch bey Zeiten vor eigenem Schaden zu warnen, indem die bereits angekündigte neue Lokal-Untersuchung vor Ende dieses laufenden Monats durch den obrigkeitlichen Forstinspektor, oder seine untergeordneten Forstbeamten, unzweifelhaft erfolgen, und gegen die sämtlichen fehlbaren Gemeinden und Privaten genau nach Maassgabe des 8ten Artikels des Obrigkeitlichen Mandats vom 4ten Oktober, verfahren werden wird.

Wir erwarten jedoch um so viel zuversichtlicher von allen Gemeinden, Holzgenossenschaften und Privat-Waldelgenthümern, daß sie sich von Neuem beethern werden, nicht nur diesem, sondern auch allen übrigen Punkten unserer Verordnung vom

4ten Oktober des vorigen Jahrs genaue Folge zu leisten, als die gelinde Winterwitterung, welche die Vermehrung des Borkenläfers ausserordentlich begünstigt, verdoppelte Anstrengung und Sorgfalt erfordert, wenn diesem schrecklichen und so schnell um sich greifenden Uebel mit Nachdruck und Erfolg Einhalt gethan werden soll.

Instruktion für diejenigen Personen, welche hochobrigkeitlich mit Canzleybereinigungen beauftragt werden. Vom 21sten Februar 1804.

S. 1. Der Zweck einer Canzleybereinigung in einer Gemeind ist: Einerseits, den ganzen Schuldenzustand derselben kennen zu lernen, und anderseits, zu erfahren, in welchen Capital-Briefen jedes einzelne Stück Gut verhaftet seye.

S. 2. Zu Erreichung dieses Zwecks müssen von allen Creditoren die Originale der Schuld- und Gültbriefen, nebst einer Copie davon, abgefordert werden. Wo aber dieser Forderung von irgend einem Creditoren nicht entsprochen werden könnte, — da sollen diejenigen, denen die Be-